

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

Unsere Verkaufs- / Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

### **§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen**

(1) Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferzeit freibleibend. Aufträge, auch telefonisch angenommene, erlangen erst durch schriftliche Bestätigung durch uns verbindliche Gültigkeit.  
(2) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Vertragsbeziehungen (Liefervertrag).

### **§ 3 Ausführung**

(1) Bei Maßen, Mengen, Gewichten, Farben, Oberflächen und Stärken gelten die handelsüblichen Toleranzen.  
(2) In Sonderanfertigung hergestellte Waren sind grundsätzlich von einem Rückgaberecht ausgeschlossen. Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Kolibri enthaltenen Angaben sind ausschließliche Grundlage für die Ausführung des Auftrages, es sei denn, es erfolgt ein unverzüglicher, spätestens innerhalb einer Woche bei Kolibri eingehender Widerspruch des Käufers.  
(3) Änderungen und Weiterentwicklungen der Standardartikel von Kolibri im Rahmen des technischen Fortschritts bleiben ohne besondere Benachrichtigung vorbehalten, es sei denn, die Änderung ist im Einzelfall für den Käufer unzumutbar.  
(4) Der Kunde sichert zu, dass er bei von ihm spezifisch, nach seinen Angaben in Auftrag gegebenen und durch uns herzustellenden Gegenständen, keine Rechte/Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns diesbezüglich von allen möglichen Ansprüchen Dritter frei. Wir sind weiterhin berechtigt, im Falle der Geltendmachung von Rechten/Schutzrechten des Dritten, die Produktion sofort einzustellen und diesbezüglichen Schadenersatz geltend zu machen.  
(5) Bei Sonderanfertigungen sind Über- bzw. Unterlieferungen von 10% zulässig, bei Auftragsmengen bis zu 500 Stück 20%.

### **§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen – Klischee- / Werkzeugkosten**

(1) Es gelten die am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.  
(2) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.  
(3) Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels befindet sich der Kunde in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Kunde nicht zu vertreten hat. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.  
(4) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, sind die anteiligen Klischee- / Werkzeugkosten in den vereinbarten Preisen enthalten. Die Klischees / Werkzeuge bleiben unser Eigentum.

### **§ 5 Lieferverpflichtung und Liefertermin**

(1) Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb von Zulieferern sowie Lieferverzug unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.  
(2) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.  
(3) Kolibri behält sich alternativ das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 6 Gefahrenübergang**

(1) Sofern nichts Anderweitiges vereinbart, gilt „Frei Frachtführer ab Bad Gottleuba“ („FCA – Bad Gottleuba“ Incoterms 2000) als vereinbart.  
(2) Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers. Wir haben aber unsere Lieferungen gegen Transportschäden versichert.  
(3) Eine Regulierung über uns ist jedoch nur bei strikter Beachtung nachstehender Bedingungen möglich:  
- Bei Beschädigung oder Verlusten muss der Empfänger diese vom anliefernden Fahrer schriftlich bestätigen lassen und unverzüglich Kolibri anzeigen.  
- Verdeckte Schäden müssen innerhalb einer Woche ab Warenempfang an Kolibri gemeldet werden.

### **§ 7 Mängelhaftung**

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs-/Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Abweichungen in der Ausführung entsprechend § 3 gelten nicht als Mangel der Sache/Ware und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.  
(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.  
(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.  
(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.  
(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit Ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.  
(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Verkäufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Käufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.  
(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.  
Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.  
(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.  
(5) Bei rechtswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit gesetzlich zulässig – kein Rücktritt vom Vertrag vor.

### **§ 9 Schutzrechte - Geheimhaltung**

(1) Alle gestellten Designs, Verpackungen, Label, Marken, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente sowie sonstige Rechte dürfen vom Kunden nur für die Dauer der laufenden Geschäftsbeziehung genutzt werden.  
(2) Werden Gegenstände nach Angaben des Kunden hergestellt, so wird vom Kunden versichert, dass die Herstellung keine, wie auch immer gearteten, Rechte Dritter verletzt.  
Der Kunde verpflichtet sich, uns wegen aller Schäden, die insbesondere durch eine Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte entstehen, frei zu halten. Wir sind im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, ohne Prüfung der Rechtslage und unter Ausschluss aller wie auch immer gearteter Ansprüche berechtigt, die Produktion, Herstellung und Lieferung der Ware sofort einzustellen und entsprechenden Schadenersatz zu verlangen.  
(3) Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

### **§ 10 Sonstiges**

(1) Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.  
(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.  
(3) Sofern nichts anderes vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.  
(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.